

Pferdesportverein "Steckenpferd" e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein "Steckenpferd" e.V. mit Sitz in Schafpreskeln 1, 07557 Gera, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gera eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Thüringer Reit- und Fahrverband e.V. (TRFV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2 Gemeinnützigkeit; Zweck und Aufgaben des Vereins

2a) Gemeinnützigkeit

(1) Der Pferdesportverein "Steckenpferd" e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

2b) Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

(1) die Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

(2) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

(3) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

(4) die Interessenvertretung des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen seiner gemeinnützigen

Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf kommunaler Ebene und im Kreisreiterverband;

(5) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

(6) die Förderung des Therapeutischen Reitens

(7) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Kreisgebiet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme und deren Annahme erworben. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung zeitnah schriftlich mit.

(2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied an, dass es für den Verein tätig wird, dass der Beitrag zu zahlen ist und dass es sich an Beschlüsse und die Satzung halten muss. Daher wird ihm zur Aufnahme ein Exemplar der gültigen Satzung ausgegeben.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V (TRFV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V (FN).

(6) Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Datenschutzerklärung und eine Genehmigung für Bild- und Tonaufnahmen beizufügen.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten insbesondere

(1) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und

tierschutzgerecht unterzubringen,

(2) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

(3) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(4) auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die Entscheidung und der Name des Mitglieds veröffentlicht werden.

(5) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft durch Austritt endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gegenüber dem Verein kündigt.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.

b. die Interessen des Vereines schädigt oder ernsthaft gefährdet,

c. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,

d. gegen §4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,

e. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

(2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 200€ festgesetzt werden, die zu den in § 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

(3) Beiträge sind im Voraus bis spätestens am 31. März und stets für ein komplettes Geschäftsjahr zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

(4) In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine Einzelfallentscheidung bezüglich der Zahlung treffen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

(5) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist der Beschluss der Gebühren- und Beitragsordnung.

(6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönliche anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(8) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über: die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs.4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

(2) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendsprecher.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über: die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher ist Mitglied des Vorstandes und hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen unter den Mitgliedern zu vertreten.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Reit- und Fahrverband Thüringen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sowie für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

A. Müller
Ailette Müller

Heller - Wassenberg
Heller - Wassenberg, Sibylle